

An den
Dekan des Fachbereichs
Medizin
Promotionsausschuss
Baldingerstraße
35032 MARBURG

Annahme als Doktorandin / Doktorand

Ich bitte um Annahme als Doktorandin/Doktorand im Fachbereich Medizin **zum Dr. rer. nat.**

Name:

Vorname:

Geb.-Datum :

Geb.-Ort:

Straße/Wohnort:

E-Mail:

Studiengang:
(BSc., MSc., FH. etc.)

absolvierte Fachsemester:

Studienort:

Abschlussexamen:

Institution, in der die Arbeit durchgeführt wird:

Betreuerin/Betreuer der Arbeit:

Arbeitstitel der Arbeit (Projektskizze bitte beifügen):

Angestrebter Zeitpunkt der Abgabe der Dissertation:

Die „Hinweise für Doktoranden und Betreuer“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift/Stempel
(Betreuerin/Betreuer)

Unterschrift
(Antragstellerin/Antragsteller)

Antrag genehmigt

Projektskizze akzeptiert

Projektskizze nicht akzeptiert
Überarbeitung notwendig
(innerhalb 6 Wochen)

Überarbeitung akzeptiert

Vorsitzende/r des Promotions-
ausschusses für Naturwissenschaften

Dekanat

Hinweise für Doktoranden und Betreuer

Grundlage für das "Gesuch um Annahme als Doktorand" ist § 24 (Hessisches Hochschulgesetz). Auf dessen Grundlage wurden auch die Promotionsordnungen für Humanmedizin/Zahnmedizin, Naturwissenschaften sowie Medizinwissenschaften erstellt.

Dieses Gesuch ist an das Dekanat - Promotionsausschuss - zu richten.

1. Bei der Durchführung von Promotionen sind die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten. Dazu wird auf folgende Unterlagen verwiesen:
Die von der DfG herausgegebene Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/index.html sowie die Forschungsgrundsätze, wie Sie unter <http://www.uni-marburg.de/forschung/foerderung/forfoernat/forschungsgrundsaeetze> zusammengestellt sind, und hier insbesondere die „Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg“ <http://www.uni-marburg.de/administration/satzung/fehlverhalten>.

2. Versuche am Menschen unterliegen den Bestimmungen der „Deklaration von Helsinki“ des Weltärztebundes.

Bei Versuchen am Menschen, der Verwendung von menschlichem Material sowie der Verwendung von personenbezogenen Daten muss ein Ethikvotum eingeholt werden. Der Betreuer verpflichtet sich vor Beginn des Projektes zu prüfen, ob die Einholung eines Ethikvotums erforderlich ist.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie auf Anfrage vom Vorsitzenden der Ethik-Kommission des Fachbereichs: <http://www.uni-marburg.de/fb20/ethikkommission>

3. Tierversuche dürfen erst begonnen werden, nachdem die behördliche Genehmigung vorliegt und nachdem der Doktorand, der Tierversuche durchführen soll, bei der/dem Tierschutzbeauftragten angemeldet ist..
4. Die Datenschutzvorschriften sind zu beachten, insbesondere bei Kliniks-/Abteilungs- oder Instituts übergreifender Verwendung von patientenbezogenen Daten ist das Votum des Datenschutzbeauftragten einzuholen.
5. Die Ergebnisse von Experimenten/Daten sind vertraulich zu behandeln und nur nach Absprache mit dem zuständigen Betreuer zu veröffentlichen.

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden (s. DfG - „**Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**)“ http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

6. Bei Fragen zu
 - Abfallbeseitigung
 - Gentechnik
 - Strahlenschutz

nehmen Sie bitte Kontakt mit den Beauftragten des jeweiligen Instituts auf.

Wir möchten Sie an dieser Stelle auf die Angebote von der [MARA - MARburg University Research Academy](#) hinweisen.